

# **Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg**

**Vom 26. März 2002**

(GVBl. S. 113)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 16 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) im Einvernehmen mit der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg die folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Aufgabe**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. <sup>2</sup>Sie bildet Musikerinnen und Musiker für den hauptberuflichen und den nebenberuflichen Dienst in der Kirchengemeinde und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik aus.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausbildung zum hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst schließt mit der Diplomprüfung Evangelische Kirchenmusik B als erstem berufsqualifizierenden Examen ab. <sup>2</sup>Aufbaustudiengänge sind der Studiengang Evangelische Kirchenmusik A und die Studiengänge »Künstlerische Ausbildung« und »Solistenklasse« für einzelne Unterrichtsfächer. <sup>3</sup>Die Studienabschlüsse entsprechen den Prüfungen an einer Staatlichen Hochschule für Musik.
- (3) Die Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart schließt mit der B-Prüfung für Posaunenwarte ab.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule nimmt die C-Prüfung ab. <sup>2</sup>Ihre Anforderungen entsprechen der Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikausbildung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

Mitglieder der Hochschule sind

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren,
2. die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten,

3. die immatrikulierten Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### § 3 Lehrkörper

- (1) <sup>1</sup>Zum Lehrkörper gehören die an der Hochschule tätigen Lehrkräfte. <sup>2</sup>Für sie gelten die Einstellungs Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Lehrkörpers erteilen den Unterricht nach Maßgabe ihres Dienstauftrages in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung. <sup>2</sup>Ihr kirchlicher Auftrag verpflichtet sie, die Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu achten.
- (3) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte haben ein Stundendeputat von 18–20 Wochenstunden und tragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule die Dienstbezeichnung »Professorin/Professor an einer kirchlichen Musikhochschule«. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Lehrkörper aus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag nach den Regeln des allgemeinen Hochschulrechts die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.

### § 4 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Anstellung und Entlassung der Verwaltungsangestellten, des technischen Personals und der Reinigungskräfte obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Senats.

### § 5 Leitung der Hochschule

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Hochschule besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden nach Anhörung des Senats vom Evangelischen Oberkirchenrat befristet oder unbefristet berufen bzw. bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben gehört die Vertretung der Hochschule, soweit dies nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt. <sup>2</sup>Mit dem Rektorat verbunden ist ein halbes Lehrdeputat (§ 3 Abs. 3) und die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; ferner die Verantwortung für die Ordnung in der Hochschule, die Führung der Verwaltungsgeschäfte und die Ausübung des Hausrechts. <sup>3</sup>Rektorin oder Rektor tragen die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektorin bzw. Kirchenmusikdirektor.

## § 6

### Vertretung der Lehrkräfte und der Studierenden

- (1) <sup>1</sup>Die Lehrbeauftragten sprechen gegenüber der Hochschulleitung durch zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, die von ihnen zu wählen sind. <sup>2</sup>Die Vertretung der Lehrbeauftragten wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden sprechen gegenüber der Hochschulleitung durch drei gewählte Vertreterinnen und/oder Vertreter. <sup>2</sup>Die Wahl findet vier Wochen nach Beginn des Sommersemesters statt. <sup>3</sup>Die Vertretung wird für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Mit der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten kann auch vor Ablauf des Jahres eine neue Vertretung der Studierenden bzw. der Lehrbeauftragten gewählt werden. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe besteht vor allem im Informationsaustausch zwischen der Hochschulleitung und den Studierenden bzw. den Lehrbeauftragten und in der Interessenvertretung gegenüber der Hochschulleitung.

## § 7

### Senat

- (1) Dem Senat gehören an: Die Rektorin bzw. der Rektor, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die Professorinnen und Professoren, die Vertretung der Studierenden sowie die Vertretung der Lehrbeauftragten.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Termin- und Projektplanung. <sup>3</sup>Änderungen der Satzung werden vom Senat beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (3) <sup>1</sup>Abstimmungen, bei denen Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Interpretation berührt werden, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden anwesenden Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Im Hinblick auf den Verlauf interner Beratungen unterliegen die Mitglieder des Senats der Schweigepflicht, soweit Personal- und Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. <sup>3</sup>Beschlüsse werden von der Leitung der Hochschule bekannt gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats und beruft diesen in jedem Semester mindestens einmal ein. <sup>2</sup>Außerdem sind Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats es verlangen.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit des Senats, das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen findet § 138 Grundordnung Anwendung.

## § 8

### Hochschulbeirat

1Der Hochschulbeirat berät die Hochschule. 2Er setzt sich aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Hochschule für Kirchenmusik und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen, die auf Vorschlag des Senats vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden. 3Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und trifft sich zu mindestens einer Sitzung pro Jahr. 4§ 7 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

## § 9

### Vollversammlung

1Die Vollversammlung berät die Hochschulleitung und den Senat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. 2Der Vollversammlung gehören alle Lehrkräfte und alle immatrikulierten Studierenden an. 3Sie muss einberufen werden, wenn die Leitung der Hochschule, die Vertretung der Lehrkräfte oder die Vertretung der Studierenden es beantragen. 4Einladung und Tagesordnung sind in der Regel sieben Tage vorher bekannt zu geben. 5§ 7 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

## § 10

### Stellenbesetzung

(1) 1Die Professorinnen und Professoren werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle auf Vorschlag des Senats vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen und in ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen. 2Der Auswahlkommission gehört die geschäftsführende Landeskantorin bzw. der geschäftsführende Landeskantor und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates beratend an. 3Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(2) Lehrbeauftragte werden vom Senat nach Anhörung der Lehrkräfte des betreffenden Faches vorgeschlagen und vom Evangelischen Oberkirchenrat von Semester zu Semester als freie Mitarbeiter jeweils neu beauftragt.

## § 11

### Vergabe von Studienplätzen

(1) Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg erfüllt.

(2) 1Über die Aufnahme in die Hochschule entscheidet eine Aufnahmekommission aufgrund einer Eignungsprüfung. 2Die Kommission besteht aus den hauptberuflichen Lehr-

kräften und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer. 3Die Vertretung der Studierenden gehört der Kommission beratend an.

(3) Die Bedingungen der Eignungsprüfung sind in der Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) und die Aufbaustudiengänge »Künstlerische Ausbildung« und »Solistenklasse« und für die »Ausbildung zur hauptamtlichen Posaunenwartin bzw. zum hauptamtlichen Posaunenwart« im Einzelnen festgelegt.

## § 12

### Gaststudium

1Ein Studium ohne eine abschließende Prüfung ist als Gaststudium möglich. 2Es besteht wöchentlich aus Gruppenunterricht oder einer halben Stunde Einzelunterricht. 3Darüber hinaus können Gaststudierende an den Vorlesungen und Übungen sowie an den Proben des Hochschulchores oder des Bläserensembles teilnehmen. 4Den Vorrang bei der Zuteilung vorhandener Gaststudienplätze haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der dezentralisierten C-Ausbildung, Mitglieder kirchlicher Posaunenchorer und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 5Für das Gaststudium wird eine Studiengebühr erhoben. 6Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

## § 13

### Zuteilung der Studierenden

1Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Fachlehrerinnen und Fachlehrern geschieht durch die Rektorin bzw. den Rektor. 2Dabei dürfen Lehraufträge in Fächern, für die eine hauptberufliche Professur eingerichtet ist, nur dann vergeben werden, wenn die Deputatsstunden nach § 3 Abs. 3 ausgeschöpft sind. 3Die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. 4Über die Gruppeneinteilung entscheiden die Fachlehrkräfte.

## § 14

### Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Evangelische Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) und die Aufbaustudiengänge »Künstlerische Ausbildung« und »Solistenklasse« und für die »Ausbildung zur hauptamtlichen Posaunenwartin bzw. zum hauptamtlichen Posaunenwart« legt die Ausbildungsziele, die Prüfungsanforderungen und die Studiendauer fest.

## § 15

### Teilnahme am Unterricht

(1) <sup>1</sup>Während des Studiums ist der Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. <sup>2</sup>Interne und öffentliche Vorspiele, Konzerte, gegebenenfalls auch Studienreisen und Rundfunkaufnahmen gehören zur Ausbildung und sind obligatorisch. <sup>3</sup>Eine Befreiung vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an Konzert- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Hochschule durchgeführt werden, kann nur auf Antrag von der Hochschulleitung ausgesprochen werden.

(2) <sup>1</sup>Sind Studierende am Besuch einer Unterrichtsstunde gehindert, so haben sie sich rechtzeitig mit der Lehrkraft in Verbindung zu setzen. <sup>2</sup>Der Ausfall von Unterrichtsstunden ist im Sekretariat zu melden. <sup>3</sup>Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 16

### Aufnahme von Beschäftigungen

<sup>1</sup>Die Aufnahme einer Beschäftigung neben dem Studium ist der Hochschulleitung anzuzeigen. <sup>2</sup>Studierende sollen nur im Einvernehmen mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer solistisch auftreten.

## § 17

### Ausschluss vom Studium

(1) <sup>1</sup>Studierende, welche den Bestimmungen dieser Satzung mehrfach zuwiderhandeln, häufig unentschuldigt fehlen oder den Arbeitsfrieden an der Hochschule erheblich stören, können nach Abmahnung vom Studium ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn durch einen wesentlichen Mangel an Mitarbeit mit einem sinnvollen Studienverlauf nicht mehr gerechnet werden kann. <sup>3</sup>Der Ausschluss wird vom Senat auf Antrag der Rektorin bzw. des Rektors verfügt. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung steht der Betroffenen bzw. dem Betroffenen das Beschwerderecht an den Evangelischen Oberkirchenrat zu.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

1. sie den Nachweis des Krankenversicherungsschutzes nicht vorlegen oder bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Beträge nicht nachweisen oder
2. sie ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben.

**§ 18**  
**Gebühren**

1Der Senat erlässt für die Benutzung der Räume und Instrumente der Hochschule und für Handlungen der Verwaltung eine Gebührenordnung. 2Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. März 1997 (GVBl. S. 49), geändert am 11. Juli 2000 (GVBl. S. 151) außer Kraft, einschließlich der Anlagen.

